



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.130/4  
vom 20. April 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung des Gehalts  
sowie zur Regelung der Spesenerstattung des  
geschäftsführenden Direktors der Wohnungsbaugesellschaft  
öffentlichen Dienstes‘

Am 19. März 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung des Gehalts sowie zur Regelung der Spesenerstattung des geschäftsführenden Direktors der Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 20. April 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Mars OSWALD, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. April 2020 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

## UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

### PRÄAMBEL

1. Um Verwirrung mit anderen Dekreten der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit demselben Datum vom 12. Dezember 2019<sup>1</sup> zu vermeiden, ist der erste Bezugsvermerk wie folgt abzufassen:

„Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, Artikel 158*bis*, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 13. März 2006 und abgeändert durch das Programmdekret vom 12. Dezember 2019;“.

2. Der dritte Bezugsvermerk ist um das Datum des Gutachtens des Finanzinspektors, d.h. den 5. März 2020, zu ergänzen.

3. Der vierte Bezugsvermerk ist um das Datum des Einverständnisses des Haushaltsministers, d.h. den 6. März 2020, zu ergänzen.

## VERFÜGENDER TEIL

### Artikel 4

Laut Artikel 4 wird der entworfene Erlass am 12. März 2020 in Kraft treten.

---

<sup>1</sup> *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, [www.staatsrat.be](http://www.staatsrat.be), Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 27.

Es ist daran zu erinnern, dass einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte die Regel ist. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt werden, wenn sie durch eine Gesetzbestimmung genehmigt wird. Ist das jedoch nicht der Fall, so ist die Rückwirkung nur ausnahmsweise annehmbar, insbesondere wenn sie für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt<sup>2</sup>.

Im vorliegenden Fall ist es der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht ersichtlich, was die Rückwirkung des entworfenen Erlasses rechtfertigen könnte.

DER GREFFIER

Der PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

---

<sup>2</sup> Siehe in diesem Sinne, unter anderem, das am 3. Februar 2020 abgegebene Gutachten Nr. 66.925/4 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 6. Februar 2020 ‚relatif à la rémunération des gestionnaires publics de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF)‘ geworden ist, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/66925.pdf>.